Beschlussvorlage

Für: Gemeinde Grabau

Sitzungsdatum	Öffentlichkeit	
14.12.2023	öffentlich	

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:		
Hauptabteilung	Frau Mandel		

	-
TOI	P(_

Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Grabau

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Grabau beschließt die Geschäftsordnung der Gemeinde Grabau, Kreis Stormarn, wie vorgelegt. Die Satzung ist der Urschrift des Protokolls als Anlage beigefügt.

1.) Sachverhalt

Die bisherige Geschäftsordnung stammt noch aus dem Jahr 1990. Viele der dort getroffenen Regelungen sind überholt, aus diesem Grund wurde die Geschäftsordnung neu geschrieben und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Anlage 1 beinhaltet die neue Geschäftsordnung. In der Anlage 2 wurde die alte und die neue Geschäftsordnung gegenübergestellt.

Weiter liegen 4 Anträge der ABG vom 05.11.2023 vor (siehe Anlage). Diese wurden teilweise bereits in der neuen Geschäftsordnung berücksichtigt bzw. stehen zur Diskussion.

- zu § 7 GO (alt): dies wurde in § 7 (1) i.V.m. § 14 Nr. 5 GO (neu) berücksichtigt.
- zu §10 GO (alt): dies wurde in § 14 Nr. 5 GO (neu) berücksichtigt.
- zu § 18 GO (alt): neu in § 23 GO (neu) geregelt, a) und b) müssten entsprechend ergänzt werden, sofern dies gewünscht ist, f) wurde in § 23 (f) GO (neu) eingefügt, allerdings ohne die Begrenzung auf das Alter, da dies laut § 16c i.V.m. § 6 (1) GO der Gemeindeordnung nicht zulässig ist. Einwohner/in ist demnach wer in der Gemeinde wohnt.
- zu § 19 GO (alt): neu in § 24 i.V.m. § 26 GO (neu) und § 11 (5) der Hauptsatzung.

Amt Bad Oldesloe-Land

(Mandel)

Im Auftrag

Bad Oldesloe, den 14.11.2023

(Leitender Verwaltungsbeamter)



Geschäftsordnung Gemeinde Grabau

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabau hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 170) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ____.__.20__ die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Abschnitt I Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1 Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

- (1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von der bisherigen Bürgermeisterin / dem bisherigen Bürgermeister spätestens am 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).
- (2) Die bisherige Bürgermeisterin / der bisherige Bürgermeister erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt sie / er dem dienstältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters handhabt das dienstälteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus (§ 37 GO).
- (3) Die Gemeindevertretung wählt unter der Leitung des dienstältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und unter dieser Leitung die Stellvertretenden. Dem ältesten Mitglied obliegt es, die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zur Ehrenbeamtin / zum Ehrenbeamten zu ernennen, die Ernennungsurkunde auszuhändigen, die Vereidigung vorzunehmen und in das Amt einzuführen.
- (4) Die / der neu gewählte Bürgermeisterin / Bürgermeister hat die Stellvertretenden und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie die Stellvertretenden als Ehrenbeamtin / Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

Abschnitt II Bürgermeisterin / Bürgermeister und Fraktionen

§ 2 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Sie / er hat die Würde der Gemeindevertretung und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie / er die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Sie / er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Ihr / ihm obliegt die Verhandlungsleitung (§ 37 GO).
- (2) Ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister verhindert, findet eine Vertretung durch die 1. Stellvertretung, ist auch diese verhindert, durch die 2. Stellvertretung statt.

§ 3 Fraktionen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung teilen vor oder zu Beginn der konstituierenden Sitzung der Versammlungsleitung (§ 1 Abs. 2) mit, ob und zu welcher Fraktion sie sich zusammengeschlossen haben und teilen die Namen der Fraktionsmitglieder, der Person, die den Vorsitz innehat, und der Stellvertretenden schriftlich oder zu Protokoll mit. Wer den Fraktionsvorsitz innehat, gibt die Erklärung für die jeweilige Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

Abschnitt III Tagesordnung und Teilnahme

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung mindestens einmal im Vierteljahr ein. Einladungen mit der Tagesordnung und die zur Beratung stehenden Vorlagen werden zeitgleich per Post oder elektronischem Versand zugeleitet. Die Beratungsunterlagen werden in geeigneten Formaten im elektronischen Ratsinformationssystem verfügbar gemacht. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Ladung unter Angabe der Tagesordnung, Ort, Tag und Stunde der Sitzung als Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Grabau nach den Vorschriften der Hauptsatzung.
- (2) Die Wahl des Zuganges erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Person, die den Vorsitz der Gemeindevertretung innehat. Im Falle der elektronischen Übermittlung werden Niederschriften, Tagesordnungen, Vorlagen und Anlagen grundsätzlich nur im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Vorab erfolgt eine Ankündigung per E-Mail. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben sind. Ggf. ist der Hinweis aufzunehmen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte durch Einzelbeschluss auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden können. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollten Satzungen,

- Ordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.
- (4) Sachverhalte und Beschlussvorlagen zu öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkten sind der Öffentlichkeit vor der jeweiligen Sitzung grundsätzlich im Internet über das Ratsinformationssystem zugänglich zu machen, sofern sie keine vertraulichen oder schutzwürdigen Informationen enthalten. Sachverhalte, Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den nichtöffentlichen Teil einer Sitzung sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.
- (5) Der Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.
- (7) Die Gemeindevertretung kann vor der Abwicklung der Tagesordnungspunkte mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitglieder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.
- (8) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
- (9) Die Tagesordnung hat grundsätzlich einen Tagesordnungspunkt "Anfragen und Mitteilungen" vorzusehen. Zu diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 5 Teilnahme

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.
- (2) Wer aus wichtigem Grund an der Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig vor Beginn der Sitzung, mitzuteilen.

Abschnitt IV Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 35 GO)

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auf Antrag auszuschließen. Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Gemeindevertretung.

Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören dann nicht

- 1. Die Person, die Protokoll führt
- 2. Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes
- 3. Der Leitende Verwaltungsbeamte
- 4. Die übrigen Vertreter/innen der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch den Leitenden Verwaltungsbeamten aus dienstlichen Gründen angeordnet wird.
- (2) Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interesse geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder das schriftliche Einverständnis erklärt hat.

Abschnitt V

Beteiligung der Einwohnerinnen / Einwohner Einwohnerfragestunde, Anhörung, Unterrichtung, Anregungen und Beschwerden, Anfragen

§ 7 Einwohnerfragestunde (§ 16c GO)

- (1) In jeder Sitzung der Gemeindevertretung findet vor der Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 15 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung verlängert werden.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen. Zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, sind Fragen unzulässig. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (4) Die Fragen sind grundsätzlich an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu richten und werden von ihr / ihm beantwortet. Werden die Fragen gezielt an andere Mitglieder der Gemeindevertretung gerichtet, so sind diese auch berechtigt zu antworten. Die Antworten können durch andere Mitglieder, insbesondere von den Vorsitzenden der fachlich zuständigen Ausschüsse, ergänzt werden. Die Bürgermeisterin / dem Bürgermeister steht in jedem Falle das Schlusswort der einzelnen Antworten zu.
- (5) Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Sie / er kann Fragestellenden das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung die Einwohnerfragestunde durch Beschluss beenden.

§ 8 Unterrichtung der Gemeindevertretung (§ 27 Abs. 2 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister rechtzeitig und umfassend spätestens in der nächsten Gemeindevertretersitzung über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, über die Arbeit der Ausschüsse und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 ist im Laufe der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters" vorzunehmen.
- (3) Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse kann auch von Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse vorgenommen werden, wobei Rücksicht darauf zu nehmen ist, ob die Angelegenheit in einen öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses beraten worden ist.
- (4) Soweit durch die Unterrichtung Angelegenheiten berührt werden, die durch Einzelbeschluss in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden müssten, ist die Unterrichtung in einem nichtöffentlichen Teil einer Gemeindevertretersitzung vorzunehmen.

§ 9 Anhörung (§ 16c Abs. 2 GO)

- (1) Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, können im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindevertretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen den Sitzungsraum zuvor zu verlassen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 10 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 16 a GO)

- (1) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 16 a der Gemeindeordnung kann auch im Rahmen einer Einwohnerversammlung erfolgen.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister. Soweit ein Ausschuss die abschließende Entscheidung getroffen hat, kann die Unterrichtung durch die Person, die den Vorsitz des zuständigen Ausschusses hat, erfolgen.
- (3) Die in § 47 f GO vorgesehene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen findet je nach Einzelfall in besonderer Weise statt, evtl. in einer Jugendeinwohnerversammlung, diese kann auch mit einer Einwohnerversammlung verbunden werden, oder in einer anderen geeigneten Weise.

§ 11 Anregungen und Beschwerden (§ 16 e GO)

Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Wer einen Antrag gestellt hat, ist über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 12 Konsultative Befragung, Bürgerentscheid und Bürgerbegehren

Für die Durchführung einer konsultativen Befragung (§ 16c Abs. 3 GO), eines Bürgerentscheides und / oder eines Bürgerbegehrens (§ 16 g GO) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt VI Beratung und Beschlussfassung

§ 13 Anträge

- (1) Anträge der Gemeindevertreter/innen und Fraktionen sind bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§ 14 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 GO
- 3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4. Bericht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
- 5. Einwohnerfragestunde
- 6. Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte
- 7. Bekanntgabe der in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 8. Schließen der Sitzung

§ 15 Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss die Sitzung unterbrochen werden. Die Unterbrechung soll nicht länger als 10 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
 - Die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
 - Die Beratung oder Entscheidung über einzelne Tagesordnungspunkte vertagen oder
 - Die Beratung über Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung abschließen.
- (3) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann zu den Anträgen Stellung nehmen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Alsdann ist über entsprechende Anträge sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, ist damit die Beratung abgeschlossen; über die beratende Angelegenheit ist sodann zu beschließen.
- (4) Wer einen Antrag stellt, kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 16 Worterteilung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Aufgabengebietes handelt. Dem Leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch niemand unterbrochen werden. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister darf in Wahrnehmung der eigenen Befugnisse eine solche Unterbrechung vornehmen.
- (3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen korrigieren und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen Personen erfolgen, abwehren.
- (4) Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

§ 17 Einzelberatung

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erteilt nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Person, die den Vorsitz des jeweiligen Fachausschusses innehat, das Wort für den Sachvortrag und die Beschlussempfehlung des Ausschusses, soweit diese Angelegenheit in dem Fachausschuss beraten worden ist, ansonsten hält die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Sachvortrag. Bei Anträgen wird den Antragstellenden das Wort erteilt. Ist der Antrag durch eine Fraktion gestellt worden, erhält, wer für die Fraktion spricht, das Wort. Besteht die Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan, Satzungen usw.), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.
- (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie berät und beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit größeren finanziellen Auswirkungen.
- (3) Von der Beratung im Ausschuss kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn
 - eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Betroffenen geboten erscheint,
 - durch die Beteiligung des Ausschusses und die Verschiebung auf die n\u00e4chste Sitzung eine gesetzliche oder gebotene Frist in Frage gestellt w\u00fcrde oder
 - im Ausschuss gleiche oder ähnliche Fälle bereits mehrfach beraten worden sind und der Sachverhalt keine Schlüsse darauf zulässt, dass in dem zur Beratung anstehenden Fall anders zu entscheiden sein wird.

§ 18 Ablauf der Abstimmung

- (1) Über jeden Antrag wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - · dem Antrag zustimmen,
 - den Antrag ablehnen oder
 - sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Namentlich ist abzustimmen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, eine Fraktion oder mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Die namentliche Abstimmung erfolgt, indem die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge nacheinander entsprechend Abs. 1 Satz 2 befragt.
- (3) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist abschließend über die Vorlage insgesamt in der Fassung abzustimmen, die sie durch die Einzelabstimmung erlangt hat (Schlussabstimmung).

- (4) Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Änderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen ein Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet, wer den Vorsitz innehat. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen verursacht. Ist ein Antrag durch Beschluss angenommen worden, braucht über Alternativanträge zur gleichen Sache nicht nochmals entschieden werden.
- (5) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung in der Sache am stärksten widerspricht.

§ 19 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus mindestens 3 Personen, wobei möglichst alle in der Gemeindevertretung vorhandenen Fraktionen berücksichtigt werden sollen. In dem Wahlausschuss dürfen vorgeschlagene Personen nicht tätig sein.
- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Diese sind nach der Stimmabgabe **einmal** zu falten. Die Stimmzettel sind geheim zu kennzeichnen.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die zu wählende Bewerberin / der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe sind einheitlich ein hierfür zur Verfügung gestelltes Schreibgerät und eine Wahlkabine mit Wahlurne zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung oder Gestaltung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Eine fehlende Kennzeichnung gilt bei Wahlen nach § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung als Enthaltung.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

Abschnitt VII Ordnung in den Sitzungen § 20

Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Es ist dann über diesen Einspruch durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.
- (3) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Im Übrigen gilt Absatz 2.

Abschnitt VIII Sitzungsniederschrift

§ 21 Protokollführerin / Protokollführer

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer sowie eine Stellvertretung, sofern die Protokollführung nicht durch Personal der Amtsverwaltung wahrgenommen wird.
- (2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an, die von ihr oder ihm und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unterschrieben wird. Die Protokollführung unterstützt die Bürgermeisterin / den Bürgermeister in der Sitzungsleitung.

§ 22 Inhalt der Sitzungsniederschriften (Protokoll)

- (1) Die Sitzungsniederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt und muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende sowie Unterbrechung der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) Namen der anwesenden Vertreter/innen der Amtsverwaltung, der geladenen Sachverständigen und geladenen Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) die Tagesordnung,
 - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen,
 - h) den wesentlichen Inhalt der bedeutungsvollen Erklärungen, Anfragen, Bemerkungen und Stellungnahmen.
- (2) Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung, ob Äußerungen nach Abs. 1 Buchstabe h) in die Niederschrift aufzunehmen sind.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens mit der Einladung zu nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Gemeindevertretung grundsätzlich über das Ratsinformationssystem zugänglich zu machen, sofern nicht durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung der schriftliche Zugang erklärt worden ist.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über alle öffentlichen Teile der Sitzungen ist den Einwohnerinnen und Einwohnern in den Räumen des Amtes Bad Oldesloe-Land oder über die Homepage des Amtes zu ermöglichen.

Abschnitt IX Ausschüsse

§ 23 Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) die Ausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden nach Absprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einberufen.
- b) soweit auch stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt worden sind, sichert das verhinderte Ausschussmitglied die Vertretung.
- c) bei Verhinderung der Personen, die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz innehaben, wird die Ausschusssitzung durch das älteste Ausschussmitglied geleitet.
- d) Anträge sollen über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister bei den Ausschussvorsitzenden eingereicht und von diesen auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden.
- e) werden Anträge an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.
- f) Einwohnerfragestunden werden in den Ausschüssen zu Beginn der Sitzung durchgeführt, soweit der Ausschuss in eigener Verantwortung beschlossen hat, eine Einwohnerfragestunde durchzuführen.
- g) die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind auch den Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes zu übermitteln.

Abschnitt X Mitteilungspflichten

§ 24 Offenlegung des Berufes (§ 32 Abs. 4 GO)

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder unvergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vereinsvorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung zuzuleiten. Im Laufe der Wahlzeit eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Tätigkeit durch Beschluss oder Wahl der Gemeindevertretung hervorgerufen worden ist.
- (2) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet das Mitglied der Gemeindevertretung in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Veränderungen während der Wahlzeit.

§ 25 Ausschließungsgründe

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GO vor Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung, in der Tagesordnungspunkte anstehen, bei der diese Ausschließungsgründe zutreffen könnten, mit. Im Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung hierüber abschließend. Das Mitglied der Gemeindevertretung, das diese Mitteilung vollzogen hat, hat während der Beratung darüber, ob Ausschließungsgründe vorliegen, den Sitzungsraum zu verlassen. Das gilt auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder.

Abschnitt XI Datenschutz

§ 26 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbaren natürlichen Person ermöglichen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 27 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besuch, Mitglieder der Partei/Fraktion, Nachbarn etc.) gesichert sind.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der

- Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei Auskunftsersuchen von Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (5) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Abschnitt XII Schlussvorschriften

§ 28 Abweichungen von der Geschäftsordnung

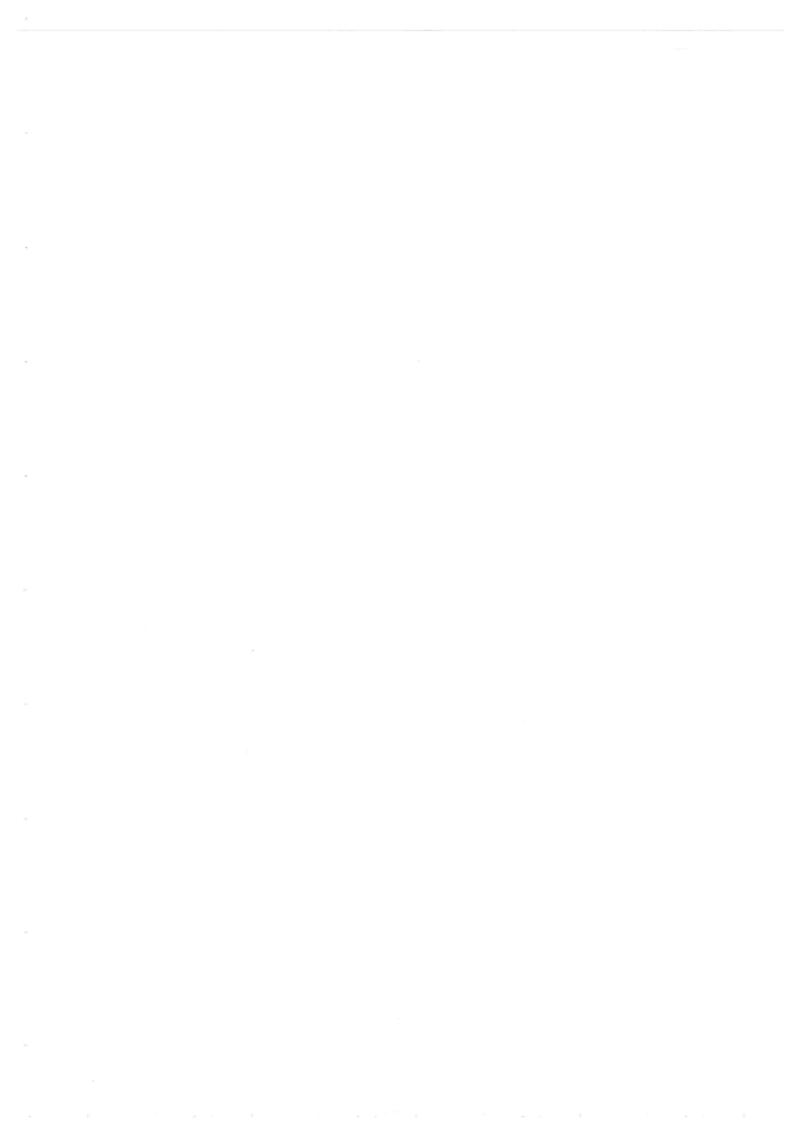
Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt. Eine Abweichung von § 15 Abs. 5 erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

§ 29 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 30 Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt am ___.__.20__ in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.11.1990 außer Kraft.



Synopse Geschäftsordnung

Gemeinde Grabau

Neu	Alt
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabau hat aufgrund des § 34	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabau hat aufgrund des § 34
Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der	Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der
Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. SchlH. S.	Fassung vom 02.04.1990 am 02.10.1990 die folgende
57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBI. SchlH.	Geschäftsordnung beschlossen:
S. 170) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung	
vom20 die folgende Geschäftsordnung erlassen:	
Abschnitt I	I. Abschnitt
Erste Sitzung nach der Neuwahl	Erste Sitzung nach der Neuwahl
§ 1	§ 1
Erstes Zusammentreten	Erstes Zusammentreten
(Konstituierung)	(Konstituierung)
(1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von der	Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von dem/der
bisherigen Bürgermeisterin / dem bisherigen Bürgermeister	bisherigen Bürgermeister/in spätestens zum 30. Tag nach Beginn der
spätestens am 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§	Wahlzeit einberufen (§ 34GO).
34 GO).	2. Der/die bisherige Bürgermeister/in erklärt die Sitzung für eröffnet
(2) Die bisherige Bürgermeisterin / der bisherige Bürgermeister	und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die
erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der	Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt er/sie dem ältesten
gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt sie / er dem dienstältesten anwesenden Mitglied der	anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des/der Bürgermeisters/in handhabt das älteste Mitglied
Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl der	der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37
Bürgermeisterin / des Bürgermeisters handhabt das	GO).
dienstälteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und	3. Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes
übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus (§ 37 GO).	aus ihrer Mitte den/die Bürgermeister/in und unter dessen/deren
(3) Die Gemeindevertretung wählt unter der Leitung des	Leitung die Stellvertreter. Dem ältesten Mitglied obliegt es, den/die
dienstältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte die Bürgermeisterin /	Bürgermeister/in durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung
den Bürgermeister und unter dieser Leitung die	seiner/ ihrer Obliegenheiten zu verpflichten, ihn/sie in seine/ihre
Stellvertretenden. Dem ältesten Mitglied obliegt es, die	Tätigkeit einzuführen, als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin zu vereidigen
Bürgermeisterin / den Bürgermeister zur Ehrenbeamtin / zum	und ihm/ihr seine/ihre Ernennungsurkunde auszuhändigen.

- Ehrenbeamten zu ernennen, die Ernennungsurkunde auszuhändigen, die Vereidigung vorzunehmen und in das Amt einzuführen.
- (4) Die / der neu gewählte Bürgermeisterin / Bürgermeister hat die Stellvertretenden und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie die Stellvertretenden als Ehrenbeamtin / Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

4. Der/die neu gewählte Bürgermeister/in hat seine/ihre Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihrer Tätigkeit einzuführen sowie seine/ihre Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

Abschnitt II Bürgermeisterin / Bürgermeister und Fraktionen

8 ² Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Sie / er hat die Würde der Gemeindevertretung und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie / er die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Sie / er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Ihr / ihm obliegt die Verhandlungsleitung (§ 37 GO).
- (2) Ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister verhindert, findet eine Vertretung durch die 1. Stellvertretung, ist auch diese verhindert, durch die 2. Stellvertretung statt.

2. Stellvertret § 3 Fraktionen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung teilen vor oder zu Beginn der konstituierenden Sitzung der Versammlungsleitung (§ 1 Abs. 2) mit, ob und zu welcher Fraktion sie sich zusammengeschlossen haben und teilen die Namen der Fraktionsmitglieder, der Person, die den Vorsitz innehat, und der Stellvertretenden schriftlich oder zu Protokoll mit. Wer den

I. Abschnitt Bürgermeister/in und Fraktionen

§ 2 Bürgermeister/in

- 1.Der/die Bürgermeister/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er/sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er/sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er/sie repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der/die Bürgermeister/in hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- 2. Der/die Bürgermeisterin wird, wenn er/sie verhindert ist, durch seinen/ihren 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen/ihren 2. Stellvertreter vertreten.

§ 3 Fraktionen

- 1.Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem/der Leiter/in der Versammlung (§ 1 Abs. 2) die Namen der Fraktionsmitglieder, des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/in schriftlich oder zu Protokoll mit. Der/ die Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für die Fraktion ab.

 2. Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen
- Anderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktioner sind dem/der Bürgermeister/in unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- Fraktionsvorsitz innehat, gibt die Erklärung für die jeweilige Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

Abschnitt III Tagesordnung und Teilnahme

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung mindestens einmal im Vierteljahr ein. Einladungen mit der Tagesordnung und die zur Beratung stehenden Vorlagen werden zeitgleich per Post oder elektronischem Versand zugeleitet. Die Beratungsunterlagen werden in geeigneten Formaten im elektronischen Ratsinformationssystem verfügbar gemacht. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Ladung unter Angabe der Tagesordnung, Ort, Tag und Stunde der Sitzung als Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Grabau nach den Vorschriften der Hauptsatzung.
- (2) Die Wahl des Zuganges erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Person, die den Vorsitz der Gemeindevertretung innehat. Im Falle der elektronischen Übermittlung werden Niederschriften, Tagesordnungen, Vorlagen und Anlagen grundsätzlich nur im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Vorab erfolgt eine Ankündigung per E-Mail. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben sind. Ggf. ist der Hinweis aufzunehmen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte durch Einzelbeschluss auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden können. Die

II. Abschnitt Tagesordnung und Teilnahme

§ 4 Tagesordnung

- 1.Der/die Bürgermeister/in beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.
- 2. Der/die Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekanntzugeben ist. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.
- 3. Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.

- Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollten Satzungen, Ordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.
- (4) Sachverhalte und Beschlussvorlagen zu öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkten sind der Öffentlichkeit vor der jeweiligen Sitzung grundsätzlich im Internet über das Ratsinformationssystem zugänglich zu machen, sofern sie keine vertraulichen oder schutzwürdigen Informationen enthalten. Sachverhalte, Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den nichtöffentlichen Teil einer Sitzung sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.
- (5) Der Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.
- (7) Die Gemeindevertretung kann vor der Abwicklung der Tagesordnungspunkte mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitglieder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.
- (8) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
- (9) Die Tagesordnung hat grundsätzlich einen Tagesordnungspunkt "Anfragen und Mitteilungen" vorzusehen. Zu diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 5 Teilnahme

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.
- (2) Wer aus wichtigem Grund an der Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unter Angabe des

§ 5 Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem/der Bürgermeister/in rechtzeitig mitzuteilen.

Hinderungsgrundes rechtzeitig vor Beginn der Sitzung,	
mitzuteilen.	
Abschnitt IV	II. Abschnitt
Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 35 GO)	Öffentlichkeit der Sitzungen (§35 GO)
§ 6	§ 6
Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit	Öffentlichkeit der Sitzungen
(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.	Ausschluss der Öffentlichkeit
Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO	1.Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.
im Einzelfall auf Antrag auszuschließen. Der Beschluss darüber	2. Die Öffentlichkeit kann unter den Voraussetzungen des § 35 GO im
kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Genehmigung der	Einzelfall ausgeschlossen werden. Sie ist in folgenden Fällen
Tagesordnung gefasst werden und bedarf der Mehrheit von 2/3	allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen
der anwesenden Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied	Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf:
der Gemeindevertretung.	a) Personalangelegenheiten
Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören dann nicht	b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
Die Person, die Protokoll führt	c) Grundstücksangelegenheiten
Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes	
Der Leitende Verwaltungsbeamte	
4. Die übrigen Vertreter/innen der Amtsverwaltung, soweit ihre	
Anwesenheit durch den Leitenden Verwaltungsbeamten	
aus dienstlichen Gründen angeordnet wird.	
(2) Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt	
werden, wenn die Person, deren Interesse geschützt werden	
soll, dies schriftlich verlangt oder das schriftliche Einverständnis	
erklärt hat.	
Abschnitt V	III. Abschnitt
Beteiligung der Einwohnerinnen / Einwohner	Einwohnerfragestunde,
Einwohnerfragestunde, Anhörung, Unterrichtung	Anregungen und Beschwerden
Anregungen und Beschwerden, Anfragen	6.7
§ 7	§ 7
Einwohnerfragestunde (§ 16c GO)	Einwohnerfragestunde
(1) In jeder Sitzung der Gemeindevertretung findet vor der	1.Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung wird für
Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. In	Einwohner/innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine
der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der	Einwohnerfragestunde eingerichtet. 2. Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum
örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge und	sollte 15 Minuten nicht überschreiten.
orthonor comornsonar gestellt und vorschlage und	Some to will deal flicht abolischichter.

- Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 15 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung verlängert werden.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen. Zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, sind Fragen unzulässig. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (4) Die Fragen sind grundsätzlich an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu richten und werden von ihr / ihm beantwortet. Werden die Fragen gezielt an andere Mitglieder der Gemeindevertretung gerichtet, so sind diese auch berechtigt zu antworten. Die Antworten können durch andere Mitglieder, insbesondere von den Vorsitzenden der fachlich zuständigen Ausschüsse, ergänzt werden. Die Bürgermeisterin / dem Bürgermeister steht in jedem Falle das Schlusswort der einzelnen Antworten zu.
- (5) Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Sie / er kann Fragestellenden das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung.

- 3. Fragen zu Beratungsgegenständen sind zulässig; sie sollen jedoch beim betreffenden Beratungsgegenstand mit abgehandelt werden.
- 4. Als letzter Tagesordnungspunkt ist eine weitere Einwohnerfragestunde abzuhalten.

(6) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung die Einwohnerfragestunde durch Beschluss beenden.	
Unterrichtung der Gemeindevertretung (§ 27 Abs. 2 GO) (1) Die Gemeindevertretung ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister rechtzeitig und umfassend spätestens in der nächsten Gemeindevertretersitzung über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, über die Arbeit der Ausschüsse und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 ist im Laufe der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters" vorzunehmen. (3) Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse kann auch von Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse vorgenommen werden, wobei Rücksicht darauf zu nehmen ist, ob die Angelegenheit in einen öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses beraten worden ist. (4) Soweit durch die Unterrichtung Angelegenheiten berührt werden, die durch Einzelbeschluss in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden müssten, ist die Unterrichtung in einem nichtöffentlichen Teil einer Gemeindevertretersitzung vorzunehmen.	
Anhörung (§ 16c Abs. 2 GO) (1) Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, können im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindevertretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.	

(2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Bürgermeisterin /	
dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung	
können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie	
die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung	
anschließende Beratung und Beschlussfassung unter	
Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohnerinnen	
und Einwohner sowie die Sachkundigen den Sitzungsraum	
zuvor zu verlassen.	
(3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die	
Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.	
§ 10	
Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 16 a GO)	
(1) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach §	
16 a der Gemeindeordnung kann auch im Rahmen einer	
Einwohnerversammlung erfolgen.	
(2) Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich durch die	
Bürgermeisterin / den Bürgermeister. Soweit ein Ausschuss die	
abschließende Entscheidung getroffen hat, kann die	
Unterrichtung durch die Person, die den Vorsitz des	
zuständigen Ausschusses hat, erfolgen.	
(3) Die in § 47 f GO vorgesehene Beteiligung von Kindern und	
Jugendlichen findet je nach Einzelfall in besonderer Weise	
statt, evtl. in einer Jugendeinwohnerversammlung, diese kann	
auch mit einer Einwohnerversammlung verbunden werden,	
oder in einer anderen geeigneten Weise.	
§ 11	§ 8
Anregungen und Beschwerden (§ 16 e GO)	Anregungen und Beschwerden
Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder	Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur
zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die	Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeinde-
Gemeindevertretung zu wenden.	vertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten anderer Organe werden
Wer einen Antrag gestellt hat, ist über die Stellungnahme der	hierdurch nicht berührt. Antragsteller/innen sind über die Stellung-
Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu	nahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu
unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.	unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.
§ 12	
Konsultative Befragung, Bürgerentscheid und Bürgerbegehren	

Für die Durchführung einer konsultativen Befragung (§ 16c Abs. 3 GO), eines Bürgerentscheides und / oder eines Bürgerbegehrens (§ 16 g GO) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt VI	III. Abschnitt			
Beratung und Beschlussfassung	Beratung und Beschlussfassung			
§ 13 Anträge (1) Anträge der Gemeindevertreter/innen und Fraktionen sind bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen. (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.	Anträge 1. Anträge der Gemeindevertreter/innen und Fraktionen sind bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen. 2. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, sollten zugleich Deckungsvorschläge enthalten.			
Sitzungsablauf Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: 1. Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit 2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 GO 3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung 4. Bericht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters 5. Einwohnerfragestunde 6. Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte 7. Bekanntgabe der in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse 8. Schließen der Sitzung	Sitzungsablauf Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit b) Änderungsanträge c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung d) Abwicklung der Tagesordnungspunkte e) Schließung der Sitzung			

§ 15 Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss die Sitzung unterbrochen werden. Die Unterbrechung soll nicht länger als 10 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
 - Die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
 - Die Beratung oder Entscheidung über einzelne Tagesordnungspunkte vertagen oder
 - Die Beratung über Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung abschließen.
- (3) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann zu den Anträgen Stellung nehmen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Alsdann ist über entsprechende Anträge sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, ist damit die Beratung abgeschlossen; über die beratende Angelegenheit ist sodann zu beschließen.
- (4) Wer einen Antrag stellt, kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 16 Worterteilung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Bürgermeisterin / dem

§ 11 Unterbrechung und Vertagung

- Der/die Bürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er/sie sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 10 Minuten dauern.
- 2. Die Gemeindevertretung kann
 - 2.1. die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
 - 2.2. die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - 2.3. Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- 3. über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor, Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- 4. Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12 Worterteilung

1. Gemeindevertreter/innen, Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich

- Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Aufgabengebietes handelt. Dem Leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch niemand unterbrochen werden. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister darf in Wahrnehmung der eigenen Befugnisse eine solche Unterbrechung vornehmen.
- (3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen korrigieren und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen Personen erfolgen, abwehren.
- (4) Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

bei dem/der Bürgermeister/in durch Handzeichen zu Wort zu melden.

- Der/die Bürgermeister/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.
- 4. Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluß der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den/die Sprecherin erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

§ 17 Einzelberatung

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erteilt nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Person, die den Vorsitz des jeweiligen Fachausschusses innehat, das Wort für den Sachvortrag und die Beschlussempfehlung des Ausschusses, soweit diese Angelegenheit in dem Fachausschuss beraten worden ist, ansonsten hält die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Sachvortrag. Bei Anträgen wird den Antragstellenden das Wort erteilt. Ist der Antrag durch eine Fraktion gestellt worden, erhält, wer für die Fraktion spricht, das Wort. Besteht die Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan, Satzungen usw.), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.
- (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie berät und beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit größeren finanziellen Auswirkungen.

- (3) Von der Beratung im Ausschuss kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn
 - eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Betroffenen geboten erscheint,
 - durch die Beteiligung des Ausschusses und die Verschiebung auf die nächste Sitzung eine gesetzliche oder gebotene Frist in Frage gestellt würde oder
 - im Ausschuss gleiche oder ähnliche Fälle bereits mehrfach beraten worden sind und der Sachverhalt keine Schlüsse darauf zulässt, dass in dem zur Beratung anstehenden Fall anders zu entscheiden sein wird.

§ 18 Ablauf der Abstimmung

- (1) Über jeden Antrag wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - dem Antrag zustimmen,
 - den Antrag ablehnen oder
 - sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Namentlich ist abzustimmen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, eine Fraktion oder mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Die namentliche Abstimmung erfolgt, indem die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge nacheinander entsprechend Abs. 1 Satz 2 befragt.
- (3) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden

§ 13 Ablauf der Abstimmung

- Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der/die Bürgermeister/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- 4. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

- einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist abschließend über die Vorlage insgesamt in der Fassung abzustimmen, die sie durch die Einzelabstimmung erlangt hat (Schlussabstimmung).
- (4) Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Änderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen ein Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet, wer den Vorsitz innehat. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen verursacht. Ist ein Antrag durch Beschluss angenommen worden, braucht über Alternativanträge zur gleichen Sache nicht nochmals entschieden werden.
- (5) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung in der Sache am stärksten widerspricht.

§ 19 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus mindestens 3 Personen, wobei möglichst alle in der Gemeindevertretung vorhandenen Fraktionen berücksichtigt werden sollen. In dem Wahlausschuss dürfen vorgeschlagene Personen nicht tätig sein.
- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Diese sind nach der Stimmabgabe einmal zu falten. Die Stimmzettel sind geheim zu kennzeichnen.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die zu wählende Bewerberin / der zu wählende Bewerber angekreuzt werden

§ 14 Wahlen

- 1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet.
- 2. Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- 3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- 4. Der/die Bürgermeister/in gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

kann. Für die Stimmabgabe sind einheitlich ein hierfür zur Verfügung gestelltes Schreibgerät und eine Wahlkabine mit Wahlurne zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung oder Gestaltung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Eine fehlende Kennzeichnung gilt bei Wahlen nach § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung als Enthaltung.

(4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

Abschnitt VII Ordnung in den Sitzungen § 20 Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. (2) Mitglieder der Gemeindevertretung, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Es ist dann über diesen Einspruch durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden. (3) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Im Übrigen gilt Absatz 2.	VII. Abschnitt Ordnung in den Sitzungen § 15 Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss 1. Der/die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. 2. Ist ein/e Gemeindevertreter/in in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm/ihr der/die Bürgermeister/in das Wort entziehen und darf es ihm/ihr in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen. 3. Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. 4. Der Sitzungsausschluss richtet sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss ist das Rechtsmittel des schriftlich begründeten Einspruchs binnen einer Woche gegeben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
Abschnitt VIII	VIII. Abschnitt
Sitzungsniederschrift	Sitzungsniederschrift

§ 21 Protokollführerin / Protokollführer

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer sowie eine Stellvertretung, sofern die Protokollführung nicht durch Personal der Amtsverwaltung wahrgenommen wird.
- (2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an, die von ihr oder ihm und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unterschrieben wird. Die Protokollführung unterstützt die Bürgermeisterin / den Bürgermeister in der Sitzungsleitung.

§ 22

Inhalt der Sitzungsniederschriften (Protokoll)

- (1) Die Sitzungsniederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt und muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende sowie Unterbrechung der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - Namen der anwesenden Vertreter/innen der Amtsverwaltung, der geladenen Sachverständigen und geladenen Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) die Tagesordnung,
 - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen,
 - h) den wesentlichen Inhalt der bedeutungsvollen Erklärungen, Anfragen, Bemerkungen und Stellungnahmen.
- (2) Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung, ob Äußerungen nach Abs. 1 Buchstabe h) in die Niederschrift aufzunehmen sind.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens mit der Einladung zu nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Gemeindevertretung grundsätzlich über das

§ 16 Protokollführer/in

- 1. Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen/eine Protokollführer/in sowie einen/eine Stellvertreter/in, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
- Der/die Protokollführer/in fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er/sie unterstützt den/die Bürgermeister/in in der Sitzungsleitung

§ 17

Inhalt der Sitzungsniederschrift

- 1. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Gemeindevertreter/innen,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter/innen, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) die Tagesordnung,
 - g) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller/innen (den wesentlichen Inhalt der Beratung), die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- 2. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- 3. Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- 4. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern/Einwohnerinnen zu gestatten.

- Ratsinformationssystem zugänglich zu machen, sofern nicht durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung der schriftliche Zugang erklärt worden ist.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über alle öffentlichen Teile der Sitzungen ist den Einwohnerinnen und Einwohnern in den Räumen des Amtes Bad Oldesloe-Land oder über die Homepage des Amtes zu ermöglichen.

	Abschnitt IX	IX. Abschnitt		
	Ausschüsse	Ausschüsse		
	§ 23	§ 18		
	Ausschüsse	Ì	Ausschüsse	
	Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die	1.	1. Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch	
The state of the s	hüsse:		für die Ausschüsse:	
a)	die Ausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden nach	1	a) Die Ausschüsse werden von den	
	Absprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einberufen.		Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in einberufen,	
b)	soweit auch stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt		b) den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern	
	worden sind, sichert das verhinderte Ausschussmitglied die Vertretung.		der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.	
(c)	bei Verhinderung der Personen, die den Vorsitz und den		Anträge sind über den/die Bürgermeister/in bei dem/der	
	stellvertretenden Vorsitz innehaben, wird die Ausschusssitzung		Ausschussvorsitzenden einzureichen und von	
	durch das älteste Ausschussmitglied geleitet.		diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten	
(d)	Anträge sollen über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister		Ausschusssitzung zu setzen.	
1	bei den Ausschussvorsitzenden eingereicht und von diesen auf		d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder	
	die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung gesetzt		dem/der Bürgermister/in an mehrere Ausschüsse	
-5	werden.	ļ	überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu	
e)	werden Anträge an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.		bestimmen.	
f)	Einwohnerfragestunden werden in den Ausschüssen zu Beginn		e) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den	
1)	der Sitzung durchgeführt, soweit der Ausschuss in eigener	ļ	Ausschussmitgliedern und den übrigen Mitgliedern der	
	Verantwortung beschlossen hat, eine Einwohnerfragestunde	ŀ	Gemeindevertretung innerhalb von 30 Tagen	
	durchzuführen.		zuzusenden.	
g)	die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind auch den		f) Einwohnerfragestunden werden für	
3,	Mitgliedern der Gemeindevertretung und der		Ausschusssitzungen ausgeschlossen.	
	Gleichstellungsbeauftragten des Amtes zu übermitteln.		g) Im folgenden Fall ist die Öffentlichkeit zusätzlich zu	
			den in § 6 Ziff. 2 aufgeführten Fällen	
			ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines	
			besonderen Beschlusses des Ausschusses bedarf:	
			Prüfung der Jahresrechnung	
		2.		
		1	Hauptsatzung nicht öffentlich tagen.	

Abschnitt X Mitteilungspflichten

§ 24

Offenlegung des Berufes (§ 32 Abs. 4 GO)

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder unvergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vereinsvorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft. Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung zuzuleiten. Im Laufe der Wahlzeit eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Tätigkeit durch Beschluss oder Wahl der Gemeindevertretung hervorgerufen worden ist.
- (2) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet das Mitglied der Gemeindevertretung in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Veränderungen während der Wahlzeit.

X. Abschnitt Mitteilungspflicht

§ 19

Mitteilungspflicht

- Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen dem/der Bürgermeister/in innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
- Für nachrückende Gemeindevertreter/innen oder bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- 3. Der/die Bürgermeister/in gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

§ 25 Ausschließungsgründe

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GO vor Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung, in der Tagesordnungspunkte anstehen, bei der diese Ausschließungsgründe zutreffen könnten, mit. Im Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung hierüber abschließend. Das Mitglied der Gemeindevertretung, das diese Mitteilung vollzogen hat, hat während der Beratung darüber, ob Ausschließungsgründe vorliegen, den Sitzungsraum zu verlassen. Das gilt auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder.

Abschnitt XI Datenschutz

§ 26

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbaren natürlichen Person ermöglichen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 27 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besuch, Mitglieder der Partei/Fraktion, Nachbarn etc.) gesichert sind.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei Auskunftsersuchen von Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (5) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Abschnitt XII	XI. Abschnitt		
Schlussvorschriften	Schlussvorschriften		
§ 28	§ 20		
Abweichungen von der Geschäftsordnung	Abweichungen von der Geschäftsordnung		
Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser	Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der		
Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder	Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der		
beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte	Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht		
Mehrheiten vorschreibt. Eine Abweichung von § 15 Abs. 5 erfordert	qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.		
eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung.			
§ 29	§ 21		
Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall	Auslegung der Geschäftsordnung mit Einzelfall		
Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel	Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel		
über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die	über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die		
Gemeindevertretung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.	Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.		
§ 30			
Geltungsdauer			
Diese Geschäftsordnung tritt am20 in Kraft. Sie gilt auf			
unbestimmte Zeit. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom			
29.11.1990 außer Kraft.			

*				
26				
ě				
	200			
r				
,				
1				
*				

Amt Bad Oldesloe-Land

0 8. Nov. 2023

Gemeinde Grabau Burgermeister, Hans-Joachim Wendt c/o Amt Bad Oldesloe Land Louise-Zietz-Str. 4 23843 Bad Oldesloe

Grabau, 05. Nov. 2023

Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Grabau Antrag entsprechend §9 der Gemeindesatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wendt,

die Fraktion Aktive Bürger Grabau – ABG beantragt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabau zu ändern. Dies betrifft den Abschnitt V., §7, Absatz 4 der aktuell gültigen Fassung vom 02.04.1990.

Dieser Absatz soll gestrichen werden.

Wir möchten hiermit erreichen, dass die Einwohnerfragestunde konzentriert zu Beginn jeder Sitzung durchgeführt wird und sie nicht in Konflikt mit \$11 Absatz 4 geraten kann.

Wir bitten darum diesen Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung der Gemeindevertretung zu setzen.

Mit freundlichem Gruß

s.

Amt Bad Oldesloe-Land

0 8. Nov. 2023

Gz. //

Gemeinde Grabau Burgermeister, Hans-Joachim Wendt 20 Amt Bad Oldesloe Land Louise-Zietz-Str. 4 23843 Bad Oldesloe

Grabau, 05. Nov. 2023

Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Grabau Antrag entsprechend §9 der Gemeindesatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wendt,

die Fraktion Aktive Bürger Grabau – ABG beantragt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabau zu ändern. Dies betrifft den Abschnitt VI., §10, der aktuell gültigen Fassung vom 02.04.1990.

Es soll ein neuer Unterpunkt b) hinzugefügt werden: Einwohnerfragestunde Alle weiteren Unterpunkte sollen entsprechend neu gegliedert werden.

Wir möchten hiermit erreichen, dass die Einwohnerfragestunde in ihrer Bedeutung entsprechend Berücksichtigung findet

Wir bitten darum diesen Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung der Gemeindevertretung zu setzen.

Mit freundlichem Gruß



Amt Bad Oldesloe-Land

0 8. Nov. 2023

Gemeinde Grabau Burgermeister, Hans-Joachim Wendt c/o Amt Bad Oldesloe Land Louise-Zietz-Str. 4 23843 Bad Oldesloe

Grabau, 05. Nov. 2023

Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Grabau Antrag entsprechend §9 der Gemeindesatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wendt,

die Fraktion Aktive Bürger Grabau – ABG beantragt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabau zu ändern. Dies betrifft den Abschnitt IX., §18, der aktuell gültigen Fassung vom 02.04.1990.

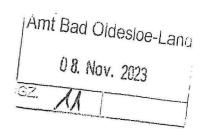
Zu a) Ergänzung: In Vorbereitung der Sitzung informiert der/die Ausschussvorsitzende mit einem Vorlauf von 4 Kalenderwochen die Ausschussmitglieder über den geplanten Termin. Zur Eingabe von Tagesordnungspunkten wird den Ausschussmitgliedern eine Frist von 10 Kalendertagen eingeräumt. Tagesordnungspunkte sind in Schriftform einzureichen.

Zu b) Ergänzung: Anträge sind über den/die Bürgermeister/in **oder direkt** dem/der Ausschussvorsitzenden einzureichen ...

Zu f) Streichung und Ersetzung: Zu Beginn jeder Ausschusssitzung wird für Einwohner/innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet, die den Zeitraum von 15 Minuten nicht übersteigen soll.

Wir bitten darum diesen Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung der Gemeindevertretung zu setzen.

Mit freundlichem Gruß



Gemeinde Grabau Bürgermeister, Hans-Joachim Wendt c/o Amt Bad Oldesloe Land Louise-Zietz-Str. 4 23843 Bad Oldesloe

Grabau, 05. Nov. 2023

Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Grabau Antrag entsprechend §9 der Gemeindesatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wendt,

die Fraktion Aktive Bürger Grabau – ABG beantragt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabau zu ändern. Dies betrifft den Abschnitt X., §19, der aktuell gültigen Fassung vom 02.04.1990.

Absatz 3. Soll in Anpassung an die derzeit gültige Fassung der Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) gestrichen werden.

Wir bitten darum diesen Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung der Gemeindevertretung zu setzen.

Mit freundlichem Gruß-

		e .
	× 1 K	